

# RS Vwgh 2017/9/20 Ra 2016/11/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2017

## Index

L94406 Krankenanstalt Spital Steiermark  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §870;

ABGB §871;

KAG Stmk 2012 §66 Abs3;

KAG Stmk 2012 §66 Abs4;

1. ABGB § 870 heute
2. ABGB § 870 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. ABGB § 871 heute
2. ABGB § 871 gültig ab 01.10.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 140/1979

## Rechtssatz

Zwar macht derjenige, der eine Urkunde unterfertigt, den durch seine Unterschrift gedeckten Teil zum Inhalt seiner Erklärung, auch wenn er ihm unbekannt ist oder er ihn nicht verstanden hat. Dies schließt aber eine Anfechtung wegen Irrtums keineswegs aus. Auch bei ungelesenem Unterfertigen einer Urkunde ist es für die Geltung als Willenserklärung notwendig, dass der die Erklärung Abgebende Rechtsfolgen herbeiführen will. Ist das erkennbar nicht der Fall, kann keine wirksame Willenserklärung angenommen werden (vgl. das Urteil des OGH vom 23. September 2008, 10 Ob 26/08h, mwN).  
Zwar macht derjenige, der eine Urkunde unterfertigt, den durch seine Unterschrift gedeckten Teil zum Inhalt seiner Erklärung, auch wenn er ihm unbekannt ist oder er ihn nicht verstanden hat. Dies schließt aber eine Anfechtung wegen Irrtums keineswegs aus. Auch bei ungelesenem Unterfertigen einer Urkunde ist es für die Geltung als Willenserklärung notwendig, dass der die Erklärung Abgebende Rechtsfolgen herbeiführen will. Ist das erkennbar nicht der Fall, kann keine wirksame Willenserklärung angenommen werden vergleiche das Urteil des OGH vom 23. September 2008, 10 Ob 26/08h, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016110172.L02

## Im RIS seit

07.11.2017

## Zuletzt aktualisiert am

16.11.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)